

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB für das Geschäftsjahr 2015/2016

Die Unternehmensführung von MEDION – als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft – wird in erster Linie durch das Aktiengesetz und daneben durch die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt. Corporate Governance ist für MEDION ein zentraler Anspruch, der sämtliche Bereiche des Unternehmens umfasst. Die Weiterentwicklung von Corporate Governance und Compliance bei MEDION dient dem Vertrauen, das Aktionäre, Geschäftspartner, die Mitarbeiter und die Öffentlichkeit in eine gute Unternehmensführung setzen. Wir haben daher alle notwendigen organisatorischen Maßnahmen getroffen, um nicht nur den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, sondern darüber hinaus auch eine verantwortungsvolle, transparente und der nachhaltigen Wertentwicklung verpflichtete Unternehmensführung zu gewährleisten.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterliegt MEDION dem so genannten dualen Führungssystem. Dieses ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Der Vorstand leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung, das heißt, die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie entwickeln die Unternehmensstrategie und sorgen in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat für deren Umsetzung. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Vorstandes von MEDION sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes zusammengefasst. Diese regelt insbesondere die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder, die der Zustimmung des Aufsichtsrates vorbehaltenen Angelegenheiten, die Beschlussfassung sowie die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Vorstandes. Der Vorstand von MEDION besteht seit Jahren unverändert aus zwei Mitgliedern.

Den spezifischen Anforderungen des Geschäftsmodells der MEDION AG trägt die seit der Unternehmensgründung beziehungsweise dem Börsengang und insbesondere auch nach der Mehrheitsübernahme durch Lenovo in weiten Teilen unverändert gebliebene Vorstands- und Führungsstruktur des Unternehmens Rechnung. Beide Vorstandsmitglieder verantworten operative Bereiche, in denen die wesentlichen Geschäftsprozesse bei Einkauf, Logistik, Finanzplanung und Controlling sowie die direkte Führung von wesentlichen Unternehmensfunktionen wie Informationstechnik, Vertrieb, Personal und Strategie enthalten sind. Die so genannte erste Führungsebene im Unternehmen ist dem Vorstand über Zielvorgaben und Berichtspflichten direkt verantwortlich.

Am 25. Oktober 2011 haben die MEDION AG und die Lenovo Germany Holding GmbH als herrschendes Unternehmen einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Durch den Vertrag unterstellt die MEDION AG die Leitung ihrer Gesellschaft der Lenovo Germany Holding GmbH und verpflichtet sich ab dem 1. April 2012, ihren ganzen Gewinn an die Lenovo Germany Holding GmbH abzuführen.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den MEDION-Konzern wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragssituation einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von früher aufgestellten Planungen und Zielen werden ausführlich erläutert und begründet. Außerdem berichtet der Vorstand regelmäßig über das Thema Compliance, also die Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien, das gleichfalls im Verantwortungsbereich des Vorstandes liegt.

Funktionsfähige Kontrollsysteme sind wesentlicher Bestandteil der Geschäftsprozesse bei MEDION. Dazu gehört ein konzernweites Risikomanagementsystem, das Funktionen, Prozesse, potentielle Ergebnisbelastungen und unternehmensspezifische Risiken erfasst.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und setzt deren jeweilige Gesamtvergütung fest. Er wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für MEDION von grundlegender Bedeutung sind. Der Aufsichtsrat von MEDION besteht aus drei Mitgliedern. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrates von MEDION sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.

Schließlich enthalten die Satzung der MEDION AG sowie die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates einen Katalog von Geschäften, für die der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestanden im Berichtszeitraum nicht. Interessenkonflikte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen sind, traten nicht auf. Kein Mitglied des Aufsichtsrates von MEDION ist ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft.

Die Änderungen im Corporate Governance Kodex im Jahr 2015, die am 5. Mai 2015 beschlossen und am 12. Juni 2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden, führten dazu, dass die bisherige Corporate Governance Erklärung der MEDION AG gegenüber dem Vorjahr in Kodex-Ziffer 5.4.1 – Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat – verändert werden musste.

Nach den Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat in ihrer gemeinsamen Sitzung am 25. November 2015 wurde eine aktualisierte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG verabschiedet und am 7. Dezember 2015 auf der Website der Gesellschaft bekannt gemacht. Unverändert gegenüber den Vorjahren gilt die Ausnahme vom Kodex, dass aufgrund der Größe des Aufsichtsrates keine Ausschüsse gebildet werden können. Der Aufsichtsrat hat auch keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt. Die Eignung zur Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit hängt nach seiner Überzeugung insbesondere von den spezifischen Bedürfnissen der Gesellschaft und den individuellen Fähigkeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats ab. Die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat hält er daher nicht für sinnvoll, da der MEDION AG auch die besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen ihrer Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen sollen.

Frühere, nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen von MEDION sind auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht. Weitere Einzelheiten der Corporate-Governance-Praxis von MEDION können dem aktuellen Corporate-Governance-Bericht entnommen werden, der gleichzeitig Bestandteil dieser Erklärung zur Unternehmensführung ist und im Geschäftsbericht abgedruckt ist.

Die Angaben zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst sind auf unserer Homepage unter www.medion.com veröffentlicht worden.

Essen, 30. Mai 2016

Gerd Brachmann
Vorsitzender
des Vorstandes

Christian Eigen
Stellv. Vorsitzender
des Vorstandes